

Geschäftsordnung der Schweizerischen Quantenkommission (SQK)

der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT)
vom 4. April 2025

Gestützt auf Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe h der Statuten sowie auf Artikel 2 Absatz 7 der Geschäftsordnung (GO) der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) erlässt der Vorstand die folgende Geschäftsordnung (Organisationsreglement).

Artikel 1 Grundsatz, Zweck

- ¹ Unter dem Namen «Schweizerische Quantenkommission» (SQK) besteht eine Arbeitsgruppe der «Plattform Mathematik, Astronomie und Physik» (MAP) gemäss-Statuten Artikel 12 Absatz 2 bzw. GO Artikel 4 Absatz 8.
- ² Der Zweck der SQK ist die Stärkung und Weiterentwicklung der führenden Position der Schweiz im Bereich der Quantentechnologie, von den Grundlagen bis zur Anwendung.

Artikel 2 Kommission

Artikel 2.1 Aufgaben

- ¹ Ihren Zweck erfüllt die SQK mit folgenden Aktivitäten:
 - Formulierung einer nationalen Strategie und von Positionen zur Stärkung der Förderung der Forschung im Bereich von Quantum und gezielte Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und Innosuisse bei der fachlichen Gestaltung kompetitiver Ausschreibungen.
 - Koordination auf nationaler Ebene des Auf- und Ausbaus von Quantum-spezifischen Infrastrukturen und Technologieplattformen, welche für den Wissens- und Technologietransfer in diesem Bereich relevant sind.
 - Impulsgebung für die (Weiter)Entwicklung von attraktiven Curricula und Prüfung allfälliger Massnahmen, um auf die hohe Nachfrage von Fachkräften reagieren zu können.
 - Positionierung der SQK bezüglich des wissenschaftlichen und technologischen Wertes von internationalen Partnerschaften im Bereich von Quantum.
- ² Die Kommission erbringt die zwischen dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und den Akademien der Wissenschaften Schweiz (a+) im Rahmen des Zusatzprotokolls zur «Nationalen Initiative Quantum» (NIQ) vereinbarten Leistungen und erstattet dem SBFI im Auftrag von a+ und in Absprache mit der SCNAT Bericht.
- ³ Der SCNAT Vorstand und das Präsidium der Plattform MAP können die SQK mit Aufgaben im Zusammenhang mit ihrem Tätigkeitsgebiet betrauen und die dafür notwendigen Ressourcen bereitstellen.

Artikel 2.2 Zusammensetzung

- ¹ Die SQK besteht aus sechs bis zehn stimmberechtigten Mitgliedern, inklusive Präsidentin oder Präsident.
- ² Die Mitglieder sind aktive oder emeritierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler an schweizerischen universitären Hochschulen, Fachhochschulen und Forschungs-/Entwicklungszentren sowie fachkompetente Expertinnen und Experten aus Firmen und Instituten, die in der Schweiz Forschung und Entwicklung betreiben.
- ³ Die verschiedenen Fachrichtungen und Technologien der Quanten-Forschung und -Anwendung sind nach Möglichkeit in der Kommission vertreten. Zudem wird auf eine möglichst ausgewogene Präsenz von Institutionen und Landesteilen geachtet.
- ⁴ Das SBFI, der SNF und Innosuisse können fallweise ohne Stimmrecht zu relevanten Geschäften in die SQK eingeladen werden.
- ⁵ Der Vorstand der SCNAT ist mit einem von ihm delegierten ständigen Gast ohne Stimmrecht in der SQK vertreten.

Artikel 2.3 Nominationsverfahren, Wahl, Amtsdauer

- ¹ Aufgrund ihrer für die Schweiz wichtigen strategischen Position, werden alle Mitglieder der SQK, in Abweichung von Statuten und GO, durch den Vorstand der SCNAT gewählt. Nomination und Wahl erfolgen in enger Abstimmung mit dem Präsidium der Plattform MAP.
- ² Das Präsidium der Plattform MAP leitet das Nominationsverfahren, unter Berücksichtigung allfällig zuvor vom Vorstand der SCNAT formulierter Vorgaben. Die SQK wird eingeladen, eigene Nominationsvorschläge einzureichen.
- ³ Die Amtsdauer von Kommissionsmitgliedern und Präsidentin oder Präsident richtet sich nach der GO der SCNAT.
- ⁴ Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Kommission selbst. Dabei wird namentlich ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin bestimmt.
- ⁵ Die Delegierten von SBFI, SNF, Innosuisse und vom Vorstand der SCNAT unterliegen keiner Wahl und keiner Amtszeitbeschränkung.

Artikel 2.4 Beschlussfassung

- ¹ Die SQK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist in Form einer physischen, hybriden oder online Sitzung (Video- oder Telefonkonferenz).
- ² Beschlüsse werden in der SQK, wenn immer möglich, im Konsens gefällt. Sofern erforderlich, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ³ Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg (z.B. elektronische Post) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied innert 10 Tagen seit Versand des entsprechenden Antrags die Einberufung einer Sitzung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Mitglieder zugestimmt hat. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.
- ⁴ Die Mitglieder der SQK fassen und vertreten ihre Beschlüsse nach dem Kollegialprinzip.
- ⁵ Beschlüsse der SQK mit strategischem Charakter, mit Auswirkungen auf finanzielle Beiträge und zu Regularien werden vom Vorstand der SCNAT ratifiziert.

Artikel 3 Fachstelle

- ¹ Die SCNAT führt eine Fachstelle für die wissenschaftliche und administrative Unterstützung der SQK.
- ² Die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Fachstelle sowie allenfalls des weiteren Personals richtet sich nach den Bestimmungen der GO der SCNAT.

Artikel 4 Finanzen, Verträge und Entschädigungen

- ¹ Die SQK wird primär über die Botschaft für Bildung, Forschung und Innovation des Bundes (BFI-Botschaft) finanziert. Einzelheiten betreffend die NIQ sind im jeweils gültigen Zusatzprotokoll zwischen SBFI und a+ geregelt.
- ² Die SQK kann Drittmittel akquirieren.
- ³ Vertragsabschlüsse erfolgen im Namen der SCNAT und nach den Bestimmungen des Finanz- und Unterschriftenreglements der SCNAT.
- ⁴ Für die Kommissionstätigkeit der Mitglieder und der Gäste werden keine Sitzungsgelder bezahlt. Reiseentschädigungen und Spesen für Kommissionsmitglieder werden nach den Ansätzen der SCNAT ausbezahlt.
- ⁵ Rechnungslegung erfolgt in den vorgegebenen Fristen nach den Regelungen der SCNAT.

Artikel 5 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die vorliegende GO tritt per 1. Mai 2025 in Kraft.

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde materiell vom Vorstand der SCNAT an seiner Sitzung vom 4. April 2025 genehmigt.

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Prof. Dr. Philippe Moreillon

Dr. Jürg Pfister